

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen, bzw. bei Verhinderung von der Stellvertretung bzw. einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 11 Verwaltung des Förderkreises

Der Förderkreis führt zur Einziehung der Mitgliedsbeiträge sowie für Spenden und sonstige Zahlungen folgendes Konto:

*Förderkreis WESELER DOMMUSIK
Verbands-Sparkasse Wesel – BLZ 356 500 00 – Kontonummer: 255 687*

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Förderkreises einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Förderkreises

Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Wesel. Diese hat sie ausschließlich zur Förderung des Förderkreiszweckes zu verwenden und bis zu dieser Verwendung getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten.

Liquidatoren sind der/die Vorsitzende/r des Vorstandes und sein/ihre Stellvertreter/in, die sich im Augenblick der Auflösung des Förderkreises im Amt befinden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.08.2007 in Kraft. Die Satzung vom 25.01.2007 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Wesel, den 30.08.2007

Die Mitgliederversammlung

Satzung

des Förderkreises WESELER DOMMUSIK

§ 1 Gründung, Geschäftsjahr, Sitz, Name

Der Förderkreis ist durch Beschluss der anwesenden Mitglieder vom 25.01.2007 gegründet als nicht rechtsfähiger Verein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Wesel. Er führt den Namen „Förderkreis WESELER DOMMUSIK“.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist, die Finanzierung der kirchenmusikalischen Arbeit am Willibrordi-Dom zu Wesel im Rahmen der WESELER DOMMUSIK zu unterstützen, zu fördern und zu erhalten. Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Die gesamten Mittel des Förderkreises dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Falls der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht stattgibt, entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Die Mitgliedschaft im Förderkreis endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. November des betreffenden Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Förderkreises gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in Rückstand ist.

§ 4 Mittel und Beiträge

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Satzung werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Spenden

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt

- | | |
|--|---------------------------|
| a) für Einzelpersonen | 40,00 EUR
pro Haushalt |
| b) für juristische Personen | 60,00 EUR |
| c) für Schüler / Studenten / Auszubildende
sowie musikalisch Aktive im Rahmen der
WESELER DOMMUSIK | 20,00 EUR
pro Person |

Die Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge. Höhere Spenden sind jederzeit willkommen und auch außerhalb der Beitragszahlungen möglich.

Jedes Mitglied bestimmt bei Eintritt, ob es einen höheren als den festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten möchte. Die Höhe des freiwilligen Teiles des Mitgliedsbeitrages kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung geändert werden.

Mitglieder des Förderkreises erhalten gegen Vorlage des Mitgliedsausweises, der jeweils zu Jahresbeginn ausgestellt und versandt wird, zu den Konzerten der Reihe WESELER DOMMUSIK im Willibrordi-Dom pro Haushalt höchstens zwei Eintrittskarten zum ermäßigten Preis. Mitglieder mit ermäßigtem Mitgliedsbeitrag erhalten nur eine ermäßigte Eintrittskarte.

Musikalisch aktive Personen im Rahmen der WESELER DOMMUSIK erhalten pro Kalenderjahr eine Freikarte zu einem Weseler Domkonzert nach Wahl.

§ 5 Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Förderkreises es erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Ermäßigungen für Eintrittskarten
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer sowie der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des geborenen Mitgliedes
- Beschluss und Änderung der Satzung
- Auflösung des Förderkreises

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder dem/der Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Ergänzungen, die vom Vorstand abgelehnt werden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung genannt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder dem/der Stellvertreter/in geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt ein anderes Stimmenverhältnis.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Förderkreises bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll erfasst, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird sofort eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Förderkreises vertritt den Verein und führt die Geschäfte.

Ihm gehören an:

- der/die sich im Amt befindende Kantor/in am Willibrordi-Dom,
- der/die Vorsitzende,
- der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden,
- der/die Schatzmeister/in sowie
- der/die Schriftführer/in.

Der sich im Amt befindende Kantor/in am Willibrordi-Dom ist geborenes Mitglied. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen.

Das geborene Mitglied kann eine weitere der oben genannten Funktionen innehaben. In diesem Fall ist ein weiteres Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Der Verein wird nach Außen vertreten durch den/die Vorsitzende(n) oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch Gesetz oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Hierzu gehören:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchhaltung und Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Überprüfung und Überwachung der Einnahmen und Ausgaben
- Beschlussfassung über die Verwendung der Geldmittel
- Pflege und Verwaltung des Mitgliederbestandes